

Betrauungsakt

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Markt-
platz 1 in 06108 Halle (Saale)

– im Folgenden Stadt genannt –

für die

Zoologischer Garten Halle GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Dennis Müller,
Fasanenstraße 5a in 06114 Halle (Saale)

– im Folgenden Zoo genannt –

Präambel

Die Stadt will in den kommenden Jahren den Kultur- und Wassertourismus stärker verknüpfen. Dies hat in dem neuen Tourismuskonzept Eingang in die neue Leitlinie gefunden. Hierzu wurden GRW-Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der wassertouristischen Infrastrukturen beantragt, dies u.a. für die Schaffung von basistouristischen Einrichtungen am Reilsberg. Der GRW-Antrag hat die Vorgangsnummer ZS/2018/11/95515.

Der Zoo, dessen Gesellschaftsanteile zu 100 % von der Stadt gehalten werden, betreibt auf dem Reilsberg den Zoologischen Garten Halle (Saale). Daher wurde die Entscheidung getroffen, dass die Einrichtung und Unterhaltung der im GRW-Antrag ZS/2018/11/95515 benannten basistouristischen Einrichtungen am Reilsberg dem Zoo übertragen werden soll.

Die Stadt beauftragt daher den Zoo nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Vorgaben mit der Durchführung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI).

Grundlage der Betrauung ist die Entscheidung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit

der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2012/21/EU; ABl. der EU L7/3 vom 11. Januar 2012, im Folgenden auch Freistellungsentscheidung genannt) und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C8/02, im Folgenden auch Freistellungsbeschluss genannt).

§ 1

Art und Umfang der Zuwendung

1.

Die Zuwendung durch die Stadt erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages und richtet sich nach dem geltenden Haushaltsrecht.

2.

Die Stadt stellt dem Zoo die erforderlichen Investitionsmittel für die infrastrukturellen Maßnahmen

- Abriss Anbauten Reilsburg und Errichtung Kletter- und Erlebniswelt
- Neubau Treppenturm mit Fahrradgarage
- Sanierung Kolonaden
- Neubau eines Höhenweges

zur Verfügung.

Alle Maßnahmen dienen der Ergänzung der touristischen Basisinfrastruktur in der Stadt Halle (Saale) und sind damit Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Höhe der Zuwendung ist auf die der Stadt noch zu bewilligenden GRW-Fördermittel begrenzt.

Der Zoo wird mit der Planung, Koordination und Durchführung der vorbenannten Maßnahmen und dem anschließenden Betrieb der Einrichtungen betraut. Die Vorgaben des noch zu ergehenden Fördermittelbescheides, dies insbesondere in Bezug auf Vorgaben zur Vergabe der Leistungen, sind vom Zoo zu beachten.

3.

Die Zuwendung ist entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Projektfortschritt anteilig in Höhe der jeweils

nachgewiesenen Kosten, die für die Durchführung der Maßnahmen entstehen. Die Mittelabrufe sind vom Zoo so rechtzeitig vorzubereiten, dass die Stadt in der Lage ist, die vom Zoo benötigte Zuwendung rechtzeitig bei dem Fördermittelgeber abzufordern.

§ 2

Verwendung, Nachweise

1.

Über die Verwendung der Zuwendung erstattet der Zoo der Stadt einen Nachweis jeweils bis zum Ablauf des ersten Quartals des auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich hierbei nach den im Rahmen der Ausführung der DAWI benötigten Nettokosten. Zu den berücksichtigungsfähigen Nettokosten gehören alle bei der Erbringung der DAWI unmittelbar anfallenden Kosten sowie ein angemessener Teil der Fix-Kosten. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Zoo anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI erzielt werden.

Des Weiteren sind die Überschüsse als Einnahmen zu berücksichtigen, die aus den übertragenen sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielt werden, soweit sie eine angemessene Rendite gem. Artikel 5 der Freistellungsentscheidung und Ziff. 3.5 des Freistellungsbeschlusses übersteigen. Die angemessene Rendite bzw. ein dem Zoo zustehender Überschuss, der eine angemessene Rendite nicht überschreitet, ist nach Artikel 5 der Freistellungsentscheidung und Ziff. 3.5 des Freistellungsbeschlusses zu bemessen. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden.

2.

Der Zoo trägt dafür Sorge, dass jährlich eine Trennungsrechnung gem. Artikel 5 Abs. 9 der Freistellungsentscheidung und Ziff. 3.4 des Freistellungsbeschlusses erstellt wird. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn alle Leistungen des Zoo Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.

Kommt es hiernach zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages durch die Zuwendung der Stadt und beträgt die Überkompensierung mehr als 10 % der Ausgleichssumme, ist der darüber hinausgehende Betrag an die Stadt zurückzuzahlen. Der Teil der Überkompensation, der maximal 10 % der Ausgleichssumme beträgt, ist auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorzutragen und dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung

1.

Die Laufzeit dieses Vertrages ist befristet. Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 20 Jahren. Die beginnt am 01.10.2022 und endet am 30.09.2042. Diese entspricht dem Zeitraum der Fertigstellung des Vorhabens sowie des Zweckbindungszeitraumes von 15 Jahren. Über diesen Zeitraum ist die zu schaffende touristische Basisinfrastruktur mindestens vorzuhalten und zu betreiben. Dafür sind die hierfür benötigten Flächen für die Öffentlichkeit zu öffnen und kostenfrei zugänglich zu machen.

§ 4

Außerordentliche Kündigung

1.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zoo eröffnet oder dessen Eröffnung von dem Zoo beantragt wurde,
- Anlass zur begründeten Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
- der Zoo den Interessen der Stadt zuwiderhandelt oder dem Ruf der Stadt schadet,
- die Zuwendung entgegen § 1 dieser Vereinbarung verwendet wird oder andere mit diesem Vertrag verbundene Bedingungen oder Voraussetzungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllt werden.

2.

Im Fall der Kündigung ist der Zoo verpflichtet, die bereits ausbezahlten und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, nach Sinn und Zweck ihr möglichst gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedene Auslegung fähiger Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

3.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).

Halle (Saale), den

.....
Stadt

.....
Zoologischer Garten Halle GmbH